

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 2010	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht <i>Ändert GVBl. II 315-3</i>	698
10. 12. 10	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung <i>Ändert GVBl. II 305-60</i>	699
9. 12. 10	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz..... <i>Ändert GVBl. II 210-98</i>	709
6. 12. 10	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren <i>GVBl. II –</i>	711
6. 12. 10	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare..... <i>GVBl. II –</i>	721

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem
öffentlichen Vereinsrecht*)
Vom 13. Dezember 2010**

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), und
2. des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht vom 6. September 1966 (GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird die Zahl „2010“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert GVBl. II 315-3

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)¹⁾**

Vom 10. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird in der Angabe zu Nr. 32 das Wort „Bergbahnen“ durch „Seilbahnen“ ersetzt.

2. Die Nr. 15 bis 1524 werden durch die folgenden Nr. 15 bis 1525 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
15	Schornsteinfegerwesen Amtshandlungen nach dem Schornsteinfegergesetz (SchfG) und dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)		
151	Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister		
1511	Prüfung des Antrages auf Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister einschließlich Qualifikationsprüfung (§ 5 Abs. 1 SchfG)		75
1512	Prüfung eines Wiederholungsantrags nach Nr. 1511, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre von demselben Regierungspräsidium ein Antrag auf Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister in einem anderen Bewerbungsverfahren abschließend geprüft wurde		35
1513	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5 Abs. 1 SchfG)		500
1514	Bestellung einer Stellvertretung (§ 20 Satz 2 und § 28 Satz 3 SchfG)		75
1515	Rücknahme, Aufhebung oder Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister (§ 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG); der Widerruf nach § 11 Abs. 3 SchfG ist kostenfrei	nach Zeitaufwand	mindestens 50
152	Aufsichtsbehördliche Amtshandlungen		
1521	Erstellen eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 75
1522	Anordnung der Ersatzvornahme (§ 26 SchfHwG)	nach Zeitaufwand	mindestens 75
1523	Behördliche Duldungsverfügung gegen die Eigentümerin, den Eigentümer und die Besitzerin, den Besitzer von Grundstücken und Räumen zur Durchsetzung einer verweigerten Feuerstättenschau (§ 1 Abs. 3 Satz 2 SchfHwG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50

*) Ändert GVBl. II 305-60

¹⁾ Art. 1 Nr. 2, 3 und 15 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1524	Feststellung rückständiger Gebühren (§ 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1525	Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme (§ 27 Abs. 1 SchfG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50

3. Die Nr. 2 bis 2249 werden durch die folgenden Nr. 2 bis 2250 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2	Gewerbe Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), der Pfandleiherverordnung (PfandlV), der Bewachungsverordnung (BewachV), der Versteigererverordnung (VerstV), der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) und dem Gaststättengesetz (GastG)		
21	Allgemeine Amtshandlungen		
211	Auskunft aus dem Gewerberegister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	10 bis 20
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	30
2113	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	5 bis 15 mindestens 75
212	grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen		
2121	Eingangsbestätigung von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (§ 13a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	
2122	Unterrichtung über eine Verzögerung (§ 13a Abs. 2 Satz 4 GewO)	nach Zeitaufwand	
2123	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 13a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 GewO	nach Zeitaufwand	
213	Gewerbeanzeige		
2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 4 GewO)		25
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		5
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand	
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen		
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit der Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren		
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand	
221	Stehendes Gewerbe		
2211	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schau- stellung von Personen (§ 33a GewO)	nach Zeitaufwand	
2212	Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§§ 33c ff. GewO)		
22121	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		150 bis 1300
22122	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstel- lungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)		25 bis 100
22123	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		30 bis 1300
22124	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO)		150 bis 3400
2213	Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)		
22131	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		300 bis 1400
22132	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandV)		30
22133	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandV)		30
2214	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)		
22141	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungs- gewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 1 GewO)		300 bis 1700
22142	Untersagung der Beschäftigung einer Wach- person (§ 34a Abs. 4 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 30
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wach- personen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV)		25 bis 120
22144	Eingangsbestätigung nach § 5e Abs. 5 Satz 1 BewachV	nach Zeitaufwand	
22145	Unterrichtung über eine Fristverlängerung nach § 5e Abs. 5 Satz 3 BewachV	nach Zeitaufwand	
22146	Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 5f Satz 2 in Verbindung mit § 5e Abs. 2 und 3 BewachV	nach Zeitaufwand	
2215	Versteigerergewerbe (§ 34b GewO)		
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweg- licher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)		
221511	für natürliche Personen		300
221512	für juristische Personen		350

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22152	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)		300
221521	Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	
221522	Fristverlängerung (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand	
22153	Zulassung von Ausnahmen nach der VerstV		
221531	Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221532	Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221533	Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221534	Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)		20
221535	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221536	Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221537	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand	
2216	Maklerin, Makler, Bauträgerin, Bauträger, Baubetreuerin und Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 GewO)		
22161	Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO)		
221611	für natürliche Personen	je Erlaubnis	300
221612	für juristische Personen	je Erlaubnis	350
22162	Erlaubnis als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GewO), als Kapitalanlagevermittlerin oder Kapitalanlagevermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO) oder als Anlageberaterin oder Anlageberater (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO)	je Erlaubnis	100 bis 2000
22163	Erlaubnis als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a GewO) oder als Baubetreuerin oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b GewO)		
221631	für natürliche Personen	je Erlaubnis	300
221632	für juristische Personen	je Erlaubnis	350
22164	Zuverlässigkeitsüberprüfung der gesetzlichen Vertretung und der Betriebsleitung aufgrund der Anzeige nach § 9 MaBV	nach Zeitaufwand	mindestens 25
22165	Prüfung der Erklärungen nach § 16 Abs. 1 MaBV (Prüfbericht oder Negativerklärung)		30
22166	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2217	Durchführung des § 35 GewO		
22171	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65
22172	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertretung (§ 35 Abs. 2 GewO)		40 bis 850
22173	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)		40 bis 1000
2218	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle der Gewerbetreibenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		60
2219	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse		
22191	Vorläufige Gestattung der Gewerbeaufführung (§ 46 Abs. 3 GewO)		30 bis 260
22192	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		30 bis 320
22193	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)		30 bis 650
22194	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	nach Zeitaufwand	
222	Reisegewerbe		
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		
222111	für natürliche Personen		300
222112	für juristische Personen		350
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 30
22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60c Abs. 2 GewO)		30
22213	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		30 bis 60
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		30
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		25
222151	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO)		5
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers		
222161	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO)		60
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere Veranstaltungen von einer Verweildauer von jeweils bis zu drei Stunden in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		15
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22217	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
22218	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
22219	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		35 bis 320
22220	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		30 bis 320
22221	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 120
22222	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
2223	Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)		30
22233	hinsichtlich der Verbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	je Verbot	30
223	Messen, Ausstellungen, Märkte		
2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Ausstellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 120
2232	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69b GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 30
2233	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
2234	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 30
224	Gaststätten		
2241	Betrieb eines Gaststättengewerbes		
22411	Erlaubnis (§ 2 GastG)	nach Zeitaufwand	mindestens 360
224121	Nachträgliche Erteilung einer Auflage (§ 5 Abs. 1, § 12 Abs. 3 GastG)	nach Zeitaufwand	mindestens 90
224122	Erteilung einer Anordnung (§ 5 Abs. 2 GastG)	nach Zeitaufwand	mindestens 90
2242	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 4 GastG)	nach Zeitaufwand	
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		
22431	für natürliche Personen	je Erlaubnis	300
22432	für juristische Personen	je Erlaubnis	350
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)	nach Zeitaufwand	
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)	nach Zeitaufwand	mindestens 20
2247	Gestattung (§ 12 Abs. 1 GastG)	nach Zeitaufwand	
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)	nach Zeitaufwand	
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	nach Zeitaufwand	
2250	Auskunft und Nachschau (§ 22 GastG)	nach Zeitaufwand	

4. Nr. 31 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31	Straßenbahnen und Obuslinien Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)		

5. Nr. 32 bis 32121 werden durch die folgenden Nr. 32 bis 32122 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR	
1	2	3	4	
32	Eisenbahnen, Seilbahnen Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Hessischen Eisenbahngesetz (HEisenbG), dem Hessischen Seilbahngesetz (HSeilbG), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), der Seilbahnverordnung (SeilbV) und dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG)	nach Zeitaufwand	mindestens 60	
321	Aufsicht			
32111	Durchführung der Eisenbahnverwaltungs- aufsicht und der eisenbahntechnischen Auf- sicht (§ 3 HEisenbG) sowie der Seilbahnauf- sicht (§ 18 HSeilbG)			
32112	Aufsichtsbehördliche Anordnung			50 bis 1000
32113	Bestätigung der Bestellung einer Person zur Betriebsleitung oder zu deren Stellvertretung (§ 8 HEisenbG, § 13 HSeilbG) Mit der Gebühr ist die Prüfungsgebühr des Eisenbahn-Bundesamtes abgegolten.			120 bis 5000
32114	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs einer Eisenbahn (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HEisenbG)			60 bis 800
32115	Abnahme der Anlage vor Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HEisenbG)			120 bis 3000
32116	Gestattung der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die keine Eisenbahnfahrzeuge sind (§ 10 HEisenbG)			80 bis 1000

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32117	Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b und 2b EBO) oder Erteilung einer Genehmigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EBO)		60 bis 2500
32118	Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger (§ 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO)		80 bis 1000
32119	Genehmigung des Einsatzes neuer Fahrzeuge (§ 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 EBO)		120 bis 2500
32120	Genehmigung von Bauten in der Nähe von Bahnanlagen (§ 5 HEisenbG)		120 bis 3000
32121	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme nach § 17 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 HSeilbV		55 bis 400
32122	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleitung oder der stellvertretenden Betriebsleitung (§ 13 Abs. 2 HSeilbG)		80 bis 400

6. Nach Nr. 32213 wird als Nr. 32214 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32214	Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG)		150 bis 5000

7. Die Nr. 325 bis 3266 werden durch die folgenden Nr. 325 bis 3262 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
325	Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Seilbahnen (außer von Schleppaufzügen)		
3251	Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, bei neuen Kreuzungen Überführungen herzustellen (§ 2 Abs. 2 EBKrG)		160 bis 1500
3252	Entscheidung über die Betriebsgenehmigung einer Seilbahn (§ 5 Satz 1 und § 8 Abs. 1 und 3 HSeilbG)		120 bis 4000
3253	Entscheidung über die Änderung der Betriebsgenehmigung einer Seilbahn (§§ 5, 8 Abs. 2 HSeilbG) oder über den Widerruf der Betriebsgenehmigung einer Seilbahn (§ 8 Abs. 4 oder 5 oder § 19 HSeilbG) oder über die Weiterführungsgenehmigung einer Seilbahn (§ 16 HSeilbG)		120 bis 3000
326	Bau und Betrieb von Schleppaufzügen		
3261	Entscheidung über die Betriebsgenehmigung eines Schleppaufzugs (§ 5 Satz 1 und § 8 Abs. 1 und 3 HSeilbG)		160 bis 800
3262	Entscheidung über die Änderungsgenehmigung für einen Schleppaufzug (§§ 5, 8 Abs. 2 HSeilbG) oder über den Widerruf der Betriebsgenehmigung für einen Schleppaufzug (§ 8 Abs. 4 oder 5 oder § 19 HSeilbG)		85 bis 460

8. Die Nr. 5501 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5501	Die Gemeinden sind bei Abweichungsverfahren von der Zahlung der Gebühren nach Nr. 51 und 55 bis 552 befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen oder wenn die Gemeinde das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt hatte.		

9. Nach Nr. 6475 werden als Nr. 6476 bis 64764 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6476	Entscheidungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)		
64761	Anforderung der Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion von Klimaanlagen nach § 12 EnEV		40 bis 200
64762	Anforderung privater Nachweise (Unternehmererklärung) nach § 26a EnEV		40 bis 200
64763	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 23 Abs. 3 EnEV	nach Zeitaufwand	
64764	Entscheidung über Ausnahmen nach § 24 EnEV und Befreiungen nach § 25 EnEV	nach Zeitaufwand	

10. In Nr. 6522 wird die Angabe „611 und 613“ durch „611 bis 613“ ersetzt.

11. Die Nr. 66 bis 6615 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
661	Baulandenteignung nach dem BauGB Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für die Entschädigung oder das Entgelt maßgebend. Kostenschuldner ist der von der Rückenteignung nach § 102 BauGB Betroffene; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Gründen veranlasst wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.		
6611	Niederschrift über die Einigung (§ 110 BauGB)	1 v. T. des vereinbarten Entgelts	mindestens 440

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6612	Niederschrift über die Teileinigung (§ 111 BauGB)	1 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 440
6613 66131	Enteignungsbeschluss (§§ 112, 113 BauGB) soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist	1 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 275
66132	ohne vorherige Teileinigung	2 v. T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 550
66141	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BauGB)		230
66142	vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 BauGB)		250 bis 1500
6615	Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)		170

12. Nach Nr. 676 wird als Nr. 677 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
677	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 49 Abs. 6 Satz 1 HBO	nach Zeitaufwand	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Der Minister der Finanzen
Dr. Schäfer

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz*)
Vom 9. Dezember 2010**

Aufgrund

1. des § 5 Satz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2005 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171),
 2. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Verfahrenskonzentration in europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 64) und
 3. des § 116 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege
- wird verordnet:

Artikel 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16. September 2008 (GVBl. I S. 822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2010 (GVBl. I S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„Dritter Titel
Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union
§ 12a Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“
 - b) Nach der Angabe zu § 34 wird die Angabe „§ 34a Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.
 - cc) In der neuen Nr. 2 Buchst. b wird das Komma nach dem

Wort „(Westerwald)“ durch einen Punkt ersetzt.

- dd) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „5“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
 - e) Abs. 7 wird aufgehoben.
3. Dem Zweiten Abschnitt des ERSTEN TEILS wird als Dritter Titel angefügt:

„Dritter Titel

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union

§ 12a

Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Dem Amtsgericht Frankfurt am Main werden die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) für die Bezirke der Amtsgerichte in Hessen zugewiesen.“

4. Nach § 34 wird als § 34a eingefügt:

„§ 34a

Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Dem Landgericht Frankfurt am Main werden die Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen für die Bezirke der Landgerichte in Hessen zugewiesen.“

5. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 1 wird als Buchst. i angefügt:

„i) Entscheidungen über Rechtsmittel in Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen,“
 - b) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „und h“ durch „bis i“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 210-98

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2010

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren*)

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), wird verordnet:

Erster Teil Ausbildung

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor ist an einer nach § 5 staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung dürfen nur Personen absolvieren, die

1. einen Hauptschulabschluss oder
2. einen entsprechenden Bildungsstand besitzen und
 - a) die Berufsschulpflicht erfüllt haben oder
 - b) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

§ 2

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus einem 136 Unterrichtsstunden je 45 Minuten umfassenden Lehrgang auf der Grundlage des Lehrstoffplans nach Anlage 1. Die Teilnahme am Lehrgang ist von der Ausbildungsstätte zu bescheinigen.

§ 3

Fehlzeiten

Von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretende Fehlzeiten sind bis zu 10 vom Hundert der Unterrichtsstunden nach § 2 Satz 1 unschädlich.

§ 4

Anrechnung anderer Ausbildungszeiten

Auf Antrag kann die zuständige Behörde Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einer anderen Ausbildung erworben wurden, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die Ausbildung nach dieser Verordnung anrechnen.

§ 5

Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Eine Ausbildungsstätte ist durch die zuständige Behörde anzuerkennen, wenn sie

1. in Verbindung mit einem geeigneten Institut, einer Abteilung, einem Zentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung mit dem Aufgabenbereich Desinfektion betrieben wird,
2. von einer pädagogisch befähigten und auf dem Gebiet der Desinfektion erfahrenen Fachkraft geleitet wird,
3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie
4. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügt.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine Voraussetzung nach Abs. 1 nicht vorlag. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden.

Zweiter Teil Staatliche Prüfung

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung ist bei jeder Ausbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte,
3. einer oder einem an der Ausbildungsstätte als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor,
4. einer an der Ausbildungsstätte tätigen ärztlichen Unterrichtskraft.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Behörde, diejenigen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der Ausbildungsstätte, bestellt.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

Anlage 1

*) GVBl. II -

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1,
3. die Bescheinigung nach § 2 Satz 2.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Ein Prüfling ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn er die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt und den Lehrgang vollständig absolviert hat. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 8

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der praktischen Prüfung nach § 9 und der mündlichen Prüfung nach § 10. Das vorsitzende Mitglied bestimmt im Benehmen mit der Ausbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile.

§ 9

Praktische Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die praktische Prüfung. Sie besteht aus Arbeitsaufgaben aus den Lehrstoffgebieten nach Anlage 1 Nr. 3, 4 und 6.

(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte den Gegenstand der Arbeitsaufgaben.

(3) Es können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer für einen Prüfling beträgt 30 Minuten.

(4) In jedem Lehrstoffgebiet nach Abs. 1 Satz 2 ist die Prüfung gesondert von einer Prüferin oder einem Prüfer abzunehmen und die dabei erbrachte Leistung jeweils nach Maßgabe des § 12 zu bewerten. Aus diesen Bewertungen hat das vorsitzende Mitglied in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 die Gesamtnote der praktischen Prüfung zu bilden.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling ist in einem der in Anlage 1 genannten Lehrgebiete mündlich zu prüfen. § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer abzunehmen und die dabei erbrachte Leistung nach Maßgabe des § 12 zu bewerten.

§ 11

Niederschrift, Anwesenheit Dritter

(1) Über die praktische und mündliche Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge und die mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
3. die Gegenstände des Prüfungsteils und der erteilten Note,
4. die sonstigen Entscheidungen und
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann mit Einwilligung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern in der praktischen und mündlichen Prüfung gestatten, wenn diese in der jeweiligen Ausbildungsstätte zu Desinfektorinnen oder Desinfektoren ausgebildet werden; Vertretern der zuständigen Behörde ist die Anwesenheit in der praktischen und mündlichen Prüfung gestattet. Die Anwesenheit ist im Falle einer Beratung und bei der Bekanntgabe der Ergebnisse auszuschließen.

§ 12

Prüfungsnoten

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 13

Abschlussnoten, Bestehen, Zeugnis

(1) Aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der praktischen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung bildet das vorsitzende Mitglied die Abschlussnote; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dabei werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster

Anlage 2 der Anlage 2 erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Prüfling einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14

Rücktritt und Säumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Abschlussprüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied. Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 15

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erheblich, so kann das vorsitzende Mitglied die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das vorsitzende Mitglied den Prüfling von der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 18 Abs. 1 widerrufen und die Urkunde nach § 18 Abs. 2 einziehen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 17

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet wurde, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dritter Teil

Staatliche Anerkennung und Fortbildungsverpflichtung

§ 18

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Desinfektorin“ oder „Desinfektor“ erhält, wer die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Über die Erteilung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entscheidet die zuständige Behörde; im Fall der Erteilung stellt sie eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gilt auch in Hessen.

§ 19

Erlaubniserteilung für im Ausland abgeschlossene Ausbildungen

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(2) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und die eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. sie über einen anderen Ausbildungsnachweis verfügen und dieser Ausbildungsnachweis in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat,

Anlage 3

3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in einem Ausbildungsbereich nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
4. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt und
5. die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach dieser Verordnung aufweist.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. der nachgewiesene Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
3. die Ausbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des der Ausbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Ausbildung besteht, der nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegenüber der Ausbildung nach dieser Verordnung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monaten nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Sofern die in Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 18 Abs. 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls zu gestatten, wenn dieser Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt wurde und ein oder mehrere Befähigungsnachweise vorgelegt werden.

(4) Für Antragstellerinnen und Antragsteller gilt die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber eine Ausbildung absolviert hat, die in diesem Staat für die Ausbildung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S.49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), die dem in Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(5) Abs. 4 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Ausbildung dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs nach dieser Ausbildungsordnung vorbereiten.

(6) Abs. 4 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(7) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihr nachgewiesener Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lehrgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,

3. die Ausbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des der Ausbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Ausbildung besteht, die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lehrgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt oder
4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt

und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Unter Lehrgebieten, die sich im Sinne von Satz 1 Nr. 3 wesentlich unterscheiden, sind solche zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der nach dieser Verordnung geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(9) Die zuständige Behörde hat den Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Maßgabe des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG zu gestatten.

§ 20

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchst. d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestä-

tigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Ausbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(2) Die zuständige Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie oder ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

(3) Die zuständigen Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1) einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte von der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach dieser Ausbildungsordnung auswirken könnten, so prüft sie deren Richtigkeit, befindet über Art und Umfang der Konsequenzen und teilt diese dem Aufnahmemitgliedstaat mit.

§ 21

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu beachten, sofern sich die oder der Dienstleistende zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich dieser Verordnung begibt und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung geführt wird. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten haben die Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen nach Maßgabe des Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG zu führen. Die oder der

Dienstleistende unterliegen im Übrigen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG den im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln.

(3) Die oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, sich angemessen beruflich fortzubilden.

§ 22

Fortbildungslehrgänge

Staatlich anerkannte Desinfektorinnen und Desinfektoren sind verpflichtet, jährlich an einem mindestens achtstündigen Fortbildungslehrgang an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte teilzunehmen, der durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung die für die Tätigkeit notwendigen Kenntnisse vermittelt. Die Teilnahme ist durch die Ausbildungsstätte zu bescheinigen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 23

Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in § 24 aufgehobenen Verordnung erteilte staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Desinfektorin oder Desinfektor gilt als Erlaubnis nach dieser Verordnung fort.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der in § 24 aufgehobenen Verordnung begonnenen Ausbildung ist nach dem bisherigen Recht abzuschließen.

§ 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 11. Februar 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2010

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

¹⁾ Hebt auf GVBl. II –

Lehrstoffplan für die Ausbildung von Desinfektorinnen und Desinfektoren

1	Grundlagen der Infektionslehre	9 Stunden
1.1	Grundlagen der Biologie	
1.2	Grundbegriffe der Hygiene-Infektionslehre	
1.3	Allgemeine Bakteriologie	
1.4	Allgemeine Virologie	
1.5	Allgemeine Mykologie	
2	Spezielle Infektionslehre	27 Stunden
2.1	Spezielle Bakteriologie und bakteriologische Erkrankungen	
2.2	Spezielle Virologie und virale Erkrankungen	
2.3	Parasitologie	
2.4	Resistenzen und resistente Erreger	
2.5	Mikrobiologische Diagnostik	
2.6	Entnahme, Verpackung und Versand von Untersuchungsmaterial	
2.7	Krankenhaushygiene	
2.8	Hygienemaßnahmen bei hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankungen (HKLE) und Kompetenzzentren	
2.9	Dekontamination von Menschen und Materialien	
3	Desinfektion und Sterilisation	34 Stunden
3.1	Grundbegriffe der Desinfektion und Sterilisation	
3.2	Chemische, chemisch-physikalische und physikalische Methoden der Desinfektion	
3.3	Sterilisationsverfahren	
3.4	Behandlungs- und Verfahrenskontrollen; Wirksamkeitsprüfungen	
3.5	Desinfektion bei bestimmten Krankheiten/Maßnahmen bei Isolierung	
3.6	Routinedesinfektion, desinfizierende Reinigung	
3.7	Hände und Hautdesinfektion	
3.8	Desinfektion von Textilien, Wäsche, Bekleidung, Bettendesinfektion, Instrumentendesinfektion, Desinfektion von Ausscheidungen	
3.9	Desinfektion in der Tierhaltung	
3.10	Badewasserdesinfektion und -aufbereitung	
3.11	Trinkwasserdesinfektion und -aufbereitung	
3.12	Desinfektion raumluftechnischer Anlagen, Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 522	
3.13	Abfall- und Abwasserdesinfektion	
3.14	Reinigungs-, Desinfektions-, Hygienepläne	
3.15	Wirkstoffkunde, Toxikologie von Desinfektions- mitteln oder -verfahren	
4	Schädlingskunde	2 Stunden
5	Immunität und Schutzimpfung	1 Stunde
6	Hygiene in besonderen Bereichen	4 Stunden
6.1	Hygiene in Pflegebereichen	

6.2 Hygiene im Rettungsdienst und Krankentransport

6.3 Hygiene in Arztpraxen

6.4 Lebensmittelhygiene

7 Rechtsgrundlagen

12 Stunden

Infektionsschutzgesetz, Richtlinien Robert Koch-Institut,
Strafgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, Medizinproduktegesetz
und sonstige Materialien
(insbesondere technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften)

8 Qualitätsmanagement

8 Stunden

8.1 Führungsstile

8.2 Führungsvorgang

8.2 Kommunikation

8.3 Konfliktbewältigung

8.4 Erarbeiten von Standardarbeitsanweisungen

9 Wiederholungen

8 Stunden

9.1 Infektionskrankheiten

9.2 Infektionswege

9.3 Seuchenbekämpfung

9.4 Krankheitserreger

9.5 Chemische Desinfektion

9.6 Sterilisationsverfahren

9.7 Seuchengesetzgebung

9.8 Desinfektionen

10 Praktische Ausbildung

31 Stunden

10.1 Praktische Übungen (Durchführung der
Desinfektionsmaßnahmen)

10.2 Mikrobiologische Erfassung (Abklatsch)

10.3 Dekontamination von Menschen und Materialien

10.4 Exkursionen

Insgesamt

136 Stunden

Anlage 2 zu § 13 Abs. 3

**Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten
Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren**

Zeugnis

Vor- und Zuname:

geb. am in

hat die Ausbildungsstätte seit dem
besucht.

Sie/Er hat die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vorgeschriebene Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bei der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren

am in

mit dem Gesamtergebnis
bestanden.

Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Teilen waren:

Praktische Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Besondere Bemerkungen:

....., den

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Staatliche Anerkennung als Desinfektorin/Desinfektor

Frau/Herr

geb. am in

hat an einem Lehrgang vom bis

teilgenommen und die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren

in

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Nach § 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom
erhält sie/er hiermit die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Desinfektorin/ Desinfektor

mit Wirkung vom

.....

....., den

Regierungspräsidium
Im Auftrag

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare*)

Vom 6. Dezember 2010

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), wird verordnet:

Erster Teil Ausbildung

§ 1

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll das theoretische Wissen und die fachpraktischen Fähigkeiten vermitteln, um die folgenden medizinisch-dokumentarischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchführen zu können:

1. regelmäßige Erfassung, Sammlung, Ordnung, Verschlüsselung, Speicherung und Auswertung der in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pharmaindustrie und in der medizinischen Forschung gewonnenen Daten,
2. medizinische Dokumentation in allen Bereichen des Gesundheitswesens,
3. Planung, Monitoring und statistische Auswertung klinischer Studien,
4. Lösung spezieller medizinischer Aufgaben unter Einsatz der neusten Methoden der Informations- und Kommunikationstechnologie,
5. Qualitätssicherung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Ausbildung ist an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte nach § 8 zu absolvieren. Die Ausbildung dürfen nur Personen absolvieren, die

1. mindestens eine zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen oder
2. einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

§ 3

Dauer und Gestaltung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der erste Ausbildungsabschnitt besteht aus dem Lehrgang nach § 4, den Praktika nach § 5 und endet mit der staatlichen Prüfung nach den §§ 9 bis 15. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem Berufspraktikum nach § 21 und endet mit einem Abschlussgespräch.

*) GVBl. II -

§ 4

Lehrgang

(1) Der Lehrgang umfasst in einem Zeitraum von zwei Jahren 2200 Unterrichtsstunden je 45 Minuten theoretischen und praktischen Unterricht auf der Grundlage des Lehrstoffplans nach Anlage 1.

(2) Während des Lehrgangs sollen zwei Exkursionen zu Institutionen durchgeführt werden, die auf dem Gebiet der medizinischen Dokumentation, Statistik, Datenverarbeitung und Organisation führend sind.

(3) In den Lehrgebieten nach Anlage 1 sind auf der Grundlage eines durch die Ausbildungsstätte aufzustellenden Lehrplans Leistungen zu erbringen und nach Maßgabe des § 14 zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen nach Satz 1 ist die Lehrgangsnote zu bilden; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dabei werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet.

(4) Der Lehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn die Lehrgangsnote mindestens „ausreichend“ ist. Über den Umfang der Teilnahme am Lehrgang und die dort erbrachten Leistungen ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

§ 5

Praktika

(1) Während des Lehrgangs sind an den von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Ausbildungsstätte anerkannten Ausbildungsstellen mindestens zwei Praktika von insgesamt sechs Monaten abzuleisten.

(2) Während der Praktika sollen die Auszubildenden praktische Tätigkeiten aus dem Bereich der medizinischen Informationsverarbeitung ausführen und Einblicke in die Arbeitsabläufe in den Gebieten Dokumentation, Statistik, Datenverarbeitung und Organisation erhalten.

(3) Die Leitung der Ausbildungsstelle oder die dort die Praktikantenausbildung leitende Person stellt über die Ableistung des Praktikums einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 6

Fehlzeiten

(1) Von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretende Fehlzeiten sind bis zu 10 vom Hundert der Unterrichtsstunden nach § 4 Abs. 1, der Praktikumszeit nach § 5 Abs. 1 sowie der Berufspraktikumszeit nach § 21 Abs. 1 unschädlich.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

(2) Auf Antrag können darüber hinausgehende Fehlzeiten als unschädlich anerkannt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

§ 7

Anrechnung anderer Ausbildungszeiten

Auf Antrag kann die zuständige Behörde Kenntnisse und Fertigkeiten, die in einer anderen Ausbildung erworben wurden, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die Ausbildung nach dieser Verordnung anrechnen.

§ 8

Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Eine Ausbildungsstätte ist durch die zuständige Behörde anzuerkennen, wenn sie

1. in Verbindung mit einem geeigneten Institut, einer Abteilung, einem Zentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung einer Hochschule mit dem Aufgabenbereich Dokumentation, medizinische Statistik und Datenverarbeitung betrieben wird,
2. von einer pädagogisch befähigten und auf dem Gebiet der medizinischen Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung erfahrenen Fachkraft geleitet wird,
3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie
4. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügt.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine Voraussetzung nach Abs. 1 nicht vorlag. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden.

Zweiter Teil Staatliche Prüfung

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung ist bei jeder Ausbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte,

3. einer oder einem an der Ausbildungsstätte als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften medizinischen Dokumentarin oder medizinischen Dokumentar,
4. einer an der Ausbildungsstätte tätigen ärztlichen Unterrichtskraft.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Behörde, diejenigen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der Ausbildungsstätte, bestellt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstelle bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. die Teilnahmebescheinigung nach Anlage 2 und
3. der Praktikanachweis nach Anlage 3.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt den Prüfungstermin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Er ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Ein Prüfling ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn der Lehrgang nach § 4 vollständig und erfolgreich und die Praktika nach § 5 vollständig absolviert worden sind. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

§ 11

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung nach § 12 und der mündlichen Prüfung nach § 13. Das vorsitzende Mitglied bestimmt im Benehmen mit der Ausbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungssteile.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In den Lehrgebieten nach der Anlage 1 Teil B ist je eine Aufsichtsarbeit an verschiedenen Tagen unter Aufsicht einer von der Ausbildungsstätte bestimmten Person anzufertigen. Für die Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung.

(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt

1. auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte den Gegenstand der Aufsichtsarbeiten und
2. im Benehmen mit der Ausbildungsstätte die zugelassenen Hilfsmittel.

(3) Die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Prüferinnen und Prüfern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 nach Maßgabe des § 14 zu

bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(4) Aus den Bewertungen der Aufsichtsarbeiten hat das vorsitzende Mitglied die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung zu bilden. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Über die schriftliche Prüfung ist von der aufsichtführenden Person eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge,
3. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Prüfung. Nach dessen Bestimmung ist jeder Prüfling in einem der Lehrgebiete der Anlage 1 Teil B Nr. 1 oder 5 und in einem der Lehrgebiete der Anlage 1 Teil B Nr. 2, 3 oder 4 zu prüfen.

(2) Es können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer für einen Prüfling soll 40 Minuten betragen.

(3) In jedem Lehrstoffgebiet nach Abs. 1 Satz 2 ist die Prüfung gesondert von einer Prüferin oder einem Prüfer abzunehmen und die dabei erbrachte Leistung jeweils nach Maßgabe des § 14 zu bewerten. Aus diesen Bewertungen hat das vorsitzende Mitglied in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Gesamtnote der mündlichen Prüfung zu bilden.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann mit Einwilligung des Prüflings die Anwesenheit einzelner Personen bei der mündlichen Prüfung gestatten, wenn diese in der jeweiligen Ausbildungsstätte zur Medizinischen Dokumentarin oder zum Medizinischen Dokumentar ausgebildet werden. Die Anwesenheit bei Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse ist auszuschießen.

(5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. die Namen der Prüflinge und der mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Gegenstände des Prüfungsteils und der erteilten Note,
4. die sonstigen Entscheidungen und
5. außergewöhnliche Vorkommnisse.

§ 14

Prüfungsnoten

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 15

Abschlussnote, Bestehen der Prüfung

(1) Aus den Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat das vorsitzende Mitglied in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abschlussnote zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens „ausreichend“ ist und alle Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 aus. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Prüfling einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 17

Rücktritt und Säumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Abschlussprüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied. Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm zu ver-

Anlage 4

tretenden Grund, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 18

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erheblich, so kann das vorsitzende Mitglied die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das vorsitzende Mitglied den Prüfling von der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1 widerrufen und die Urkunde nach § 22 Abs. 2 einziehen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet wurde, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

**Dritter Teil
Berufspraktikum**

§ 21

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum dauert sechs Monate und ist nach bestandener Prüfung an einer von der Ausbildungsstätte vorgeschlagenen Praktikumsstelle abzuleisten.

(2) Im Berufspraktikum sind Leistungen zu erbringen, die von der Prakti-

kumsleitung mit einer Note nach § 14 zu bewerten sind.

(3) Während des Berufspraktikums ist zu einem von der Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Praktikumsstelle festzulegenden Thema eine schriftliche Arbeit zu fertigen, die am Ende der Praktikumszeit in einem 30-minütigen Abschlussgespräch der Leiterin oder dem Leiter und zwei Lehrkräften der Ausbildungsstätte vorzustellen ist. Die Ausarbeitung ist unter Berücksichtigung des Abschlussgesprächs durch die beiden Lehrkräfte nach Maßgabe des § 14 zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte. § 13 Abs. 4 und 5 und die §§ 17 und 18 gelten entsprechend.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte bildet die Gesamtnote für das Berufspraktikum. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Gesamtnote zu 70 vom Hundert aus der Note für die praktischen Leistungen und zu 30 vom Hundert aus der Note für die schriftliche Arbeit zusammensetzt.

(5) Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. § 19 gilt entsprechend.

(6) Die Absolvierung des Berufspraktikums, die dort erbrachten Leistungen sowie die Gesamtnote sind von der Praktikumsstelle zu bescheinigen.

Vierter Teil

Staatliche Anerkennung

§ 22

Staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Dokumentarin“ oder „Medizinischer Dokumentar“ erhält auf Antrag, wer die staatliche Prüfung bestanden und das Berufspraktikum nach § 21 erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Über die Erteilung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entscheidet die zuständige Behörde; im Falle der Erteilung stellt sie eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

(3) Eine in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gilt auch in Hessen.

§ 23

Erlaubniserteilung für im Ausland abgeschlossene Ausbildungen

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Anlage 5

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.

(2) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und die eine Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 22 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. sie über einen anderen Ausbildungsnachweis verfügen und dieser Ausbildungsnachweis in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,
2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat,
3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in einem Ausbildungsbereich nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
4. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt und
5. die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach dieser Verordnung aufweist.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. der nachgewiesene Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
3. die Ausbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des der Ausbildung entsprechenden Berufs sind und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Ausbildung besteht, der nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Be-

rufs ist und die Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegenüber der Ausbildung nach dieser Verordnung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist.

Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes erforderlich sind.

Dieser Nachweis ist durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

Sofern die in Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 22 Abs. 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls zu gestatten, wenn dieser Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt wurde und ein oder mehrere Befähigungsnachweise vorgelegt werden.

(4) Für Antragstellerinnen und Antragsteller gilt die Voraussetzung des § 22 Abs. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber eine Ausbildung absolviert hat, die in diesem Staat für die Ausbildung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), die dem in Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(5) Abs. 4 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitglied-

staat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Ausbildung dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs nach dieser Ausbildungsordnung vorbereiten.

(6) Abs. 4 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

(7) Antragstellerinnen und Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihr nachgewiesener Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
3. die Ausbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des der Ausbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Ausbildung besteht, die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lehrgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt oder
4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt

und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

Unter Lehrgebieten, die sich im Sinne des Satz 1 Nr. 3 wesentlich unterscheiden, sind solche zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der nach dieser Verordnung geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(9) Die zuständige Behörde hat den Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Maßgabe des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG zu gestatten.

§ 24

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchst. d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Ausbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.

(2) Die zuständige Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie oder ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

(3) Die zuständigen Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1) einzuhalten. Er-

hält die zuständige Behörde Auskünfte von den zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach dieser Ausbildungsordnung auswirken könnten, so prüft sie deren Richtigkeit, befindet über Art und Umfang der Konsequenzen und teilt diese dem Aufnahmemitgliedstaat mit.

§ 25

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit zu beachten, sofern sich die oder der Dienstleistende zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Geltungsbereich dieser Verordnung begibt und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(2) Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaates erbracht, sofern dort für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung geführt wird. Im Übrigen gilt Art. 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten haben die Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen nach Maßgabe des Art. 52 der Richtlinie 2005/36/EG zu führen. Die oder der Dienstleistende unterliegen im Übrigen nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG den im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln.

(3) Die oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet, sich angemessen beruflich fortzubilden.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 26

Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach

1. den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von medizinischen Dokumentations-Assistenten vom 27. September 1973 (StAnz. S. 1885),
2. den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von medizinischen Dokumentations-Assistenten vom 12. Januar 1979 (StAnz. S. 266) oder
3. der in § 27 aufgehobenen Verordnung erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gilt als Erlaubnis nach dieser Verordnung fort.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der in § 27 aufgehobenen Verordnung begonnene Ausbildung kann nach dem bisherigen Recht abgeschlossen werden. Die Erteilung der staatlichen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird in diesen Fällen nach dem bisherigen Recht erteilt.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vom 10. Juli 1995 (StAnz. S. 2548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), wird aufgehoben.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2010

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Lehrstoffplan für die Ausbildung von Medizinischen Dokumentarinnen und Medizinischen Dokumentaren

A. Allgemeines

Der Unterricht für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare soll das für die Ausübung des Berufs notwendige Wissen und Können vermitteln. Es sollen grundlegende Kenntnisse in der Medizin vermittelt werden. Die Möglichkeiten der medizinischen Informationsverarbeitung mit Hilfe der Dokumentation, Statistik und Datenverarbeitung sollen aufgezeigt und von den Schülerinnen und Schülern in den Grundzügen beherrscht werden. Es soll dargelegt werden, welchen Platz die Informationsverarbeitung in der Organisation des Gesundheitswesens einnimmt.

Das notwendige Wissen und Können wird durch theoretischen und in einzelnen Lehreinheiten auch praktischen Unterricht vermittelt. Die Lehreinheiten sind zu Lehrgebieten zusammengefasst.

B. Lehrgebiete

1. Medizin 400 Stunden

1.1 Funktionelle Anatomie, Physiologie, Pathologie (nach Organsystemen)

- Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers; morphologische Veränderungen bei den wichtigsten Krankheitsbildern unter besonderer Betonung der medizinischen Terminologie.

1.2 Medizinische Terminologie

- Einführung in die medizinische Fachsprache.

1.3 Krankheitslehre

- Darstellung grundlegender diagnostischer und therapeutischer Strategien anhand von ausgesuchten Krankheitsbildern mit besonderer Häufigkeit oder beispielhaften Pathomechanismen,
- Aufstellung von Beziehungen zur Dokumentation von Diagnosen.

1.4 Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

- Grundlagen und diagnostische Aussagefähigkeit der klinisch-chemischen Untersuchungsverfahren.

1.5 Arzneimittelkunde

- Grundlagen der Pharmakologie unter Berücksichtigung der Physiologie, Pathophysiologie und Anatomie des Menschen,
- Spezielle Pharmakotherapien mit ihren Indikatoren, Kontraindikatoren, Wirkungsmechanismen und Wechselwirkungen.

2. Dokumentation 400 Stunden

2.1 Dokumentations- und Ordnungslehre

- Bedeutung und Notwendigkeit der Dokumentation,
- Dokumentenarten,
- Beobachtung, Beschaffung, formale Erfassung und inhaltliche Erschließung von Dokumenten,
- Möglichkeiten des Ordners,
- Schlagwortgebung, Klassifikation, Referate,
- Informationsrecherchesprachen,
- Prinzip und Aufbau von Thesauri,

- Speicherung und Recherche von Dokumenten,
- aktive und passive Information,
- medizinische Literatur-Dokumentationssysteme,
- praktische Durchführung von Literaturrecherchen.

2.2 Medizinische Dokumentation

- Verfahren zur Krankenblatt-Dokumentation und Archivierung,
- medizinische Klassifikation und Nomenklaturen,
- Erfassung und Dokumentation klinischer Daten,
- Auswertung in der klinischen Dokumentation,
- Krankheitsregister,
- klinische Informationssysteme.

2.3 Bibliothekswesen

- Erwerbung, Katalogisierung, Benutzung (Bestandsvermittlung), praktische Demonstration des Arbeitsablaufs in einer Bibliothek,
- EDV in Bibliotheken,
- allgemeine Bibliographien,
- medizinische Bibliographien,
- Zeitschriftenverzeichnisse,
- Buchhandelsbibliographien.

2.4 Fachenglisch

- Fachenglisch aus den Gebieten Medizin, Dokumentation, Statistik und Informatik,
- englische Grammatik,
- Business Letter.

3. Statistik

500 Stunden

3.1 Mathematik

- Aufbau des Zahlensystems,
- mathematische Beweisführung,
- indizierte Größen,
- Summenrechnung,
- Grundbegriffe der Mengenlehre,
- Kombinatorik,
- Aussagenlogik,
- Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung,
- Folgen, Reihen und deren Grenzwerte,
- Abbildungen, Operatoren, Funktionen,
- Differential- und Integralrechnung,
- Vektoren, Matrizen, Gleichungssysteme.

3.2 Deskriptive Statistik

- Grundbegriffe, Grundgesamtheit, Stichprobe, Beobachtungsobjekt, Merkmal, Merkmalsausprägung, Eigenschaften der Merkmale, Skalierungen, absolute, relative, kumulative Häufigkeiten,
- Graphische Darstellung des Datenmaterials, Tabellen, Listen, Diagramme, Normen,
- Maße der zentralen Tendenz, Modus, Median, arithmetischer Mittelwert, geometrischer Mittelwert,
- Dispersionsmaße, Spannweite, Quantile, durchschnittliche Abweichung, Varianz, Standardabweichung.

3.3 Biostatistische Verfahren

- Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zufallsexperiment, Zusammenhang relative Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit, bedingte Wahrscheinlichkeit, Bayes Theorem und Entscheidungsunterstützung, Wahrscheinlichkeitsdichten- und -verteilungen, spezielle Testverteilungen,
- Inferenzstatistik, Zusammenhang zwischen Grundgesamtheit und Stichprobe, Vorgehensweise bei der statistischen Prüfung von Hypothesen, Versuchsplanung, Testen von Hypothesen, Test und Konfidenzintervall, multiples Testen, Fehler bei der Entscheidungsfindung, statistische Fehler, Fehler 1. und 2. Art, parametrische und nicht-parametrische Testverfahren, univariate Verfahren, lineares Modell, Varianzanalyse, loglineares Modell, Korrelations- und Regressionsanalyse, multivariate Verfahren.

3.4 Sozialmedizin und Epidemiologie

- Aufgaben und Arbeitsmethoden der Epidemiologie und Sozialmedizin, Hypothesen und Modellbildung, Probleme der Datenerhebung, Zuverlässigkeit und Richtigkeit von Daten, Präventivmedizin und Gesundheitsfürsorge, Ansätze und Ergebnisse epidemiologischer Reihenuntersuchungen.

3.5 Klinische Studien

- Grundbegriffe und Studientypen,
- Phasen der Arzneimittelprüfung,
- Planung von Studien/Studienprotokoll,
- Organisation und Durchführung (Monitoring),
- Dokumentation und Datenerhebung,
- statistische Auswertung,
- gesetzliche Grundlagen.

3.6 Einsatz von statistischen Programmpaketen

4. Informatik

600 Stunden

4.1 Einführung in die Informatik

- Aufbau und Funktion von DV-Systemen,
- Techniken der Datenerfassung, Formulargestaltung,
- Betriebssysteme,
- Kommunikationstechnik/Datenfernübertragung,
- Netzwerke,
- Datensicherheit/Datenschutz.

4.2 Programmierung

- Problemanalyse,
- Programmieren in problemorientierten Sprachen,
- Praxis der Programmierung,
- Techniken der Programmdokumentation.

4.3 Datenbanktechnik

- Einführung in die Datenbanktheorie,
- Datenmodelle,
- Datenbanksysteme.

4.4 Anwendungssoftware

- Einführung in die Standardsoftware für Personalcomputer (u. a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Graphik, Dateienverwaltung),
- Dokumentationssysteme.

4.5 Medizinische Informatik

- Patientenaufnahmesystem,
- Betriebssteuernde Systeme,
- Biosignalverarbeitung,
- klinische Subsysteme (Labor, Radiologie, etc.),
- Kommunikations- und Informationssysteme,
- wissensbasierte Systeme.

5. Organisation und Recht des Gesundheitswesens

300 Stunden

5.1 Allgemeine Organisationslehre

- Grundlagen, Techniken, Methoden, Anlässe und Widerstände, Vorgehensweisen, Ist-aufnahme, Analyse, Darstellung, Bewertung, Präsentation, Umsetzung und Kontrolle von Ablauf- und Aufbauorganisation.

5.2 Einführung in die Krankenhausbetriebswirtschaft

- Organisation des Krankenhauses und seine Funktionen mit dem Schwergewicht auf den betriebswirtschaftlichen (Verwaltungs-)Funktionen, insbesondere beispielhafte Darstellung von Organisationszusammenhängen und Anwendung von Organisationsmethoden und -techniken.

5.3 Organisation des Gesundheitswesens

- Elemente, geschichtliche Entwicklung und Bedeutung des Gesundheitswesens in der Volkswirtschaft, gesetzliche Grundlagen, öffentliches Gesundheitswesen, Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser und deren Finanzierung, niedergelassene Ärzte und deren Standes- und Abrechnungswesen, Vergleich zum internationalen Gesundheitswesen.

5.4 Recht und Berufskunde

- Arzt-Patient-Vertrag; Schweigepflicht; Überblick über Gebiete des Bürgerlichen Rechts, des Urheberrechts, des Strafrechts, Tarifrechts; Medizinalpersonen, deren Bezeichnung, Ausbildung, Tätigkeiten; Ärzte-Organisationen, Arzneimittelgesetz, Datenschutz.

(Muster)

**Ausbildungsstätte für Medizinische Dokumentarinnen und
Medizinische Dokumentare**

Teilnahmebescheinigung

über die Teilnahme an einem Lehrgang für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

Name, Vorname:

geb. am in

Adresse:

.....

hat vom bis zum den Lehrgang für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare bei der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare in

..... besucht und erfolgreich absolviert.

Es sind Fehltage aufgetreten.

Die Lehrgangsleistungen werden mit der Gesamtnote bewertet.

.....

Datum, Unterschrift der Leiterin oder des Leiters

Anlage 3 zu § 5 Abs. 3

(Muster)

Praktikumsnachweis

Die/der Auszubildende

hat das Praktikum in der Zeit vom bis
abgeleistet.

Es sindFehltage aufgetreten.

Sie/Er hat folgende Ausbildungsstellen durchlaufen:

Ausbildungsstelle	von/bis	Darstellung der Tätigkeit	Sichtvermerk

Bemerkung:

.....
.....
.....
.....

(Muster)

**Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte
für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare**

Zeugnis

Vor- und Zuname:

geb. am in

hat die Ausbildungsstätte seit dem besucht.

Sie/Er hat die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare vorgeschriebene Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bei der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare

am in

mit der Abschlussnotebestanden.

Die Prüfungsergebnisse lauten:

Schriftliche Prüfung

Lehrgebiet 1

Lehrgebiet 2

Lehrgebiet 3

Lehrgebiet 4

Lehrgebiet 5

Gesamtergebnis

mündliche Prüfung

Sie/Er hat die vorgeschriebenen Praktika an folgenden Stellen abgeleistet:

..... von bis
..... von bis
..... von bis

Besondere Bemerkung:

.....
.....
.....

..... , den.....

.....

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

(Muster)

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Medizinische Dokumentarin oder Medizinischer Dokumentar

Vor- und Zuname:

Wohnort:

geb. am in

hat vor dem Prüfungsausschuss bei der Ausbildungsstätte für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare die Prüfung

in am

mit dem Abschlussnote
bestanden.

Sie/Er hat ein halbjähriges Berufspraktikum in der Zeit

vom bis

bei

abgeleistet. Das Berufspraktikum wurde mit bewertet.

Sie/Er erhält hiermit auf Grund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Medizinische Dokumentarinnen und Medizinische Dokumentare des Hessischen Sozialministeriums vom

..... die

**Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar**

....., den

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.